

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung
des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen,
die eine selbständige Erwerbstätigkeit, einschließlich in
der Landwirtschaft, ausüben sowie über Mutterschutz

KOM(84) 57 endg.; EG-Dok. 5825/84

Punkt der 550. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1985

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Richtlinienvorschlag wie
folgt Stellung zu nehmen:

A
bei Annahme
entfallen
(1. und 4.)

1. Die gesellschafts- und arbeitsrechtliche Zielsetzung des
Richtlinienvorschlags - auch unter Berücksichtigung der
Entscheidungsfreiheit der einzelnen Personen - ist
geeignet, die Arbeits- und Lebensgemeinschaft der in
Handel, Handwerk und Landwirtschaft tätigen Familien
empfindlich zu stören und wirtschaftlich zu gefährden.

- EG
Fz
2. Der Bundesrat unterstützt im Grundsatz das Ziel, den beruflichen Status der Frauen zu verbessern, die selbständig oder als mithelfende Familienangehörige erwerbstätig sind.
- EG
AS
Fz
3. Er hält jedoch den Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Fassung für nicht ausgereift,
- EG
4. weil die gesellschafts- und arbeitsrechtliche Ausgestaltung des Richtlinienvorschlags geeignet ist, die Arbeits- und Lebensgemeinschaft der in Handel, Handwerk und Landwirtschaft tätigen Familien empfindlich zu stören und wirtschaftlich zu gefährden und
- EG
Fz
5. weil erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und die sozialen Sicherungssysteme zu erwarten sind.
- EG
A
Fz
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dem Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen
- EG
AS
7. und im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, daß durch eine konkretere Formulierung der einzelnen Artikel und eine rechtssystematische Straffung der Richtlinie insgesamt die für den nationalen Gesetzgeber zu erwartenden Schwierigkeiten, die Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen, beseitigt werden.
- EG
R
8. Nach Auffassung des Bundesrates bestehen schwerwiegende Zweifel, ob der Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Fassung in vollem Umfang in den Artikeln 100 und 235 EWGV eine Rechtsgrundlage finden kann. Die EWG hat nach Ansicht des Bundesrates keine Kompetenz, durch Zubilligung von Vergütungsansprüchen für die Tätigkeit

eines mitarbeitenden Ehegatten und durch die Verpflichtung zur Begründung eigener Sozialversicherungsansprüche für diesen Ehegatten in dem familienrechtlichen Bereich des Verhältnisses von Ehegatten untereinander Regelungen zu treffen, wie dies in Artikel 7 a und b des Richtlinienvorschlages vorgesehen ist. Eine Zuständigkeit der EWG ist auch für die in Artikel 8 vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten nicht ersichtlich, die in dieser Bestimmung angesprochenen Systeme sozialen Schutzes zu schaffen. Die Bundesregierung wird daher gebeten, auf eine Fassung des Richtlinienvorschlages hinzuwirken, die sich im Rahmen der Kompetenzen der EWG hält.

EG
R

9. Unabhängig von den aufgezeigten Zweifeln an der Kompetenz der EWG bestehen gegen die vorgesehenen Regelungen aber auch in der Sache schwerwiegende Bedenken.

EG
AS

10. So sind beispielsweise in Artikel 2 die Worte "dieselben oder untergeordnete Arbeiten", in Artikel 4 und 6 die Worte "Bestimmungen und Praktiken" sowie darüber hinaus in Artikel 6 der Begriff "Arbeitnehmerstatus", der dem Artikel 2 b widerspricht, zu wenig konkret formuliert.

EG
A

11. Mit der Richtlinie sollen auch Sachverhalte geregelt werden (z. B. Gewährung von Krediten), für die offensichtlich kein zwingender Handlungsbedarf besteht (vgl. Bericht der Bundesregierung zum arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz vom 31. März 1983, S. 32 - BT-Drucksache 10/14).

- EG
R
12. Ob und in welchem Umfang einem Ehegatten für seine Mitarbeit bei der selbständigen Erwerbstätigkeit ein gesetzlicher Vergütungsanspruch eingeräumt werden soll, ist ein Grundsatzproblem des Familienrechts, das nicht isoliert gesehen und losgelöst von sonstigen Regelungen des Familienrechts (z. B. über den Unterhalt oder über den Zugewinnausgleich) geregelt werden sollte. Die in der Richtlinie vorgesehene isolierte Regelung des Vergütungsproblems würde zu einer Kommerzialisierung der ehelichen Verhältnisse führen.
- EG
AS
13. Außerdem finden sich in der Richtlinie Einschränkungen gegenüber der derzeitigen Rechtssituation. So wird die geltende Vertragsfreiheit eingeschränkt, wenn Artikel 7 a eine Obergrenze der Bezüge des Ehegatten vorschreibt.
- EG
A
14. Aus dem Gewinn eines Familienunternehmens sind neben dem Lebensunterhalt für alle mitarbeitenden Familienangehörigen sowie neben den teilweise erheblichen Steuer- und Sozialabgaben insbesondere die Neuinvestitionen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Unternehmens zu bestreiten. Der erzielte Jahresgewinn kann daher nicht grundsätzlich durch einen einklagbaren Vergütungsanspruch eines Ehegatten bis zur Hälfte oder bis zu einer gleichwertigen tariflichen Entlohnung belastet werden.
- Trotz des allgemeinen Geltungsbereichs der vorgeschlagenen Richtlinie ist die Landwirtschaft besonders betroffen, weil in diesem Bereich Arbeits- oder Gesellschaftsverträge zwischen Ehegatten überwiegend nicht bestehen.

EG
R

15. Auch die dem mithelfenden Ehegatten zu verschaffende Möglichkeit, eigene Sozialversicherungsansprüche erwerben zu können, darf nicht isoliert gesehen werden. Dem hier aufgezeigten Bedürfnis ist in der deutschen Rechtsordnung schon durch den Versorgungsausgleich weitgehend Rechnung getragen. Soweit die Ehegatten nicht ohnehin Arbeitsverträge abschließen, fehlt es hier vielfach auch an den erforderlichen Mitteln, um entsprechende Ansprüche zu begründen. Auch fragt es sich, ob der Ehegatte, der selbständig erwerbstätig ist, dem mithelfenden Ehegatten neben der Leistung einer Vergütung nach Artikel 7 a auch noch die Sozialversicherungsansprüche nach Artikel 7 b verschaffen muß.

EG
AS

16. Die Einführung eigener Sozialversicherungsansprüche (Artikel 7 b) des in der Richtlinie angesprochenen Personenkreises würde die Änderung einer Reihe von Rechtsvorschriften erfordern und erhebliche haushaltsrechtliche Auswirkungen haben, so daß die Verwirklichung von der Frage politischer Prioritäten abhängt.

EG
A

17. Eine Realisierung autonomer Sozialversicherungsansprüche der Ehegatten, zum Beispiel in der Agrarsozialversicherung, führt zu erheblichen rechtlichen Konsequenzen und für die landwirtschaftlichen Unternehmer zu untragbaren finanziellen Auswirkungen.

EG
R

18. Die in Artikel 7 a und b vorgesehenen Regelungen sind im übrigen auch derart unbestimmt formuliert, daß sie für die Mitgliedstaaten keine geeignete Grundlage für die erforderliche wirksame Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht abzugeben vermögen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, auf eine Streichung dieser Vorschriften hinzuwirken.

- EG
AS
19. Die nach Artikel 7 c beabsichtigte Eintragung der beteiligten Ehegatten in Kammer- oder Verbandsregister, sofern sie selbst nicht über die erforderliche Qualifikation verfügen, erscheint als Maßnahme zur Durchsetzung der Gleichberechtigung wenig wirkungsvoll und im übrigen auch mit den Zweckbestimmungen dieser Organisationen nicht vereinbar. Gleiches gilt für das vorgesehene Wahlrecht nach Artikel 7 d.
- EG
A
20. Die Registrierung einer Beteiligung des Ehegatten bei einer Berufskammer oder einem Berufsverband leistet einer unverhältnismäßigen Bürokratisierung Vorschub, die der Bundesrat nachdrücklich ablehnt.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit, einschließlich in der Landwirtschaft, ausüben sowie über Mutterschutz

KOM(84) 57 endg.; EG-Dok. 5825/84

Der Bundesrat hat in seiner 550. Sitzung am 26. April 1985 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat unterstützt das Ziel des Richtlinienvorschlags, den beruflichen Status sowie den Mutterschutz der Frauen zu verbessern, die selbständig oder als mithelfende Familienangehörige erwerbstätig sind. Der Richtlinienvorschlag ist im Grundsatz ein notwendiger Beitrag für die Verwirklichung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung, im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, daß durch eine konkretere Formulierung der einzelnen Artikel und eine rechtssystematische Straffung des Richtlinienvorschlags insgesamt die für den nationalen Gesetzgeber zu erwartenden Schwierigkeiten beseitigt werden, die Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen.